

## Einkommensteuer - Die wichtigsten Änderungen VZ 2021 im Überblick

Inhalt/Änderung	§§ EStG	VZ 2019	VZ 2020	VZ 2021
Übungsleiterfreibetrag Ehrenamtszuschale	3 Nr. 26 Nr. 26a	2.400 € 720 €	2.400 € 720 €	3.000 € 840 €
Entfernungspauschale	9 Abs. 1 Nr. 4	0,30 €	0,30 €	bis 20 Km 0,30 € ab 21 Km 0,35 €
Homeoffice-Pauschale	§ 9 Abs. 5 Satz 1	0 €	5 € pro Tag max. 600 €	5 € pro Tag max. 600 €
Höchstbeträge Vorsorgeaufwendungen	10 Abs. 3	24.305/ 48.610 davon 88% 21.389/42.778 ./. RV-AG-Anteil oder fiktiv 18,6% von AL max. 73.800 €	25.046/ 50.092 davon 90% 22.541/45.082 ./. RV-AG-Anteil oder fiktiv 18,6% von AL max. 77.400 €	25.787/ 51.574 davon 92% 23.724/47.448 ./. RV-AG-Anteil oder fiktiv 18,6% von AL max. 80.400 €
Verlustrücktrag	10d	1 Million/ 2 Millionen	10 Millionen/ 20 Millionen	10 Millionen/ 20 Millionen
Versorgungsfreibetrag Zuschlag dazu	19 Abs. 2	1.320 € 396 €	1.200 € 360 €	1.140 € 342 €
Ertragsanteil Renten	22 1)a(aa)	78%	80%	81%
Altersentlastungsbetrag	24 a	17,6% 836 €	16,0% 760 €	15,2% 722 €
Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschalen	§ 33 Abs. 2a S. 3/4	Tatsächlich ermittelte Fahrtkosten	Tatsächlich ermittelte Fahrtkosten	GdB 80 % oder 70% und G = 900 € Merkzeichen aG, BI oder H Pflegergrad 4 u.5 = 4.500 €
Behinderten-Pauschbeträge	§ 33b Abs. 3 Satz 2	Andere Systematik und GdB	Andere Systematik und GdB	20% = 384 € 30% = 620 € 40% = 860 € 50% = 1.140 € 60% = 1.440 € 70% = 1.780 € 80% = 2.120 € 90% = 2.460 € 100% = 2.840 €
Blind/Hilflos	Satz 3	3.700 €	3.700 €	7.400 €
Kinderfreibetrag (voller) für das „sächliche Existenzminimum für Betreuung/Erziehung etc.	32 Abs. 6	7.620 € 4.980 € 2.640 €	7.812 € 5.172 € 2.640 €	8.388 € 5.460 € 2.928 €
Grundfreibetrag	32a Abs. 1	9.168 €	9.408 €	9.744 €
Abbau kalte Progression		ja	ja	ja
Unterhaltshöchstbetrag ID-Nr. erforderlich	33a Abs.1 Satz 9-11	9.168 € ja	9.408 € ja	9.744 € ja
Pflege-Pauschbetrag	33b Abs.6			
Pflegegrad 2		0 €	0 €	600 €
Pflegegrad 3		0 €	0 €	1.100 €
Pflegegrad 4		924 €	924 €	1.800 €
Pflegegrad 5		924 €	924 €	1.800 €
ID-Nr. erforderlich		nein	nein	ja

Inhalt/Änderung	§§ EStG	VZ 2019	VZ 2020	VZ 2021
Absenkung Solidaritätszuschlag	51a			
Freigrenze Einzel-VA	3/4 SolZG	972 €	972 €	16.956 €
Freigrenze Zusammen-VA		1.944 €	1.944 €	33.912 €
Milderungszone		20%	20%	11,9%
Kindergeld	62 ff.	Ab 1.7.2019		
	1. Kind	204 €	204 €	219 €
	2. Kind	204 €	204 €	219 €
	3. Kind	210 €	210 €	225 €
	ab 4. Kind	235 €	235 €	250 €
Kinderbonus	pro Kind	nein	300 €	150 €
Mobilitätsprämie	§ 104	nein	nein	ja

## **Die wichtigsten Änderungen ab VZ 2021**

### **Übungsleiterpauschale und Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG)**

Der Übungsleiterfreibetrag wird von 2.400 € auf 3.000 € und der Ehrenamtsfreibetrag wird von 720 € auf 840 € erhöht.

### **Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG)**

Die Entfernungspauschale für Berufspendler wird ab VZ 2021 ab dem 21. Kilometer auf 35 Cent erhöht.

### **Homeoffice-Pauschale (§ 9 Abs. 5 Satz 1 EStG)**

Die Homeoffice-Pauschale beträgt 5 Euro pro Tag, maximal jedoch 600 Euro im Kalenderjahr und gilt bereits ab dem VZ 2020. Die Homeoffice-Pauschale wird auf die Werbungskostenpauschale von 1.000 Euro angerechnet.

### **Verlustrücktrag (§ 10d EStG)**

Der steuerliche Verlustrücktrag wurde für die Jahre 2020 und 2021 nochmals auf maximal 10 Mio. EUR bzw. 20 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung erweitert.

### **Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG)**

Der volle Kinderfreibetrag wird um 576 € von bisher 7.812 € auf 8.388 € angehoben. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem "sächlichen Existenzminimum" in Höhe von 5.460 € und dem Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf in Höhe von 2.928 €.

### **Grundfreibetrag (§ 32a Abs. 1 EStG)**

Der Grundfreibetrag wird um 336 € von bisher 9.408 € auf 9.744 € angehoben.

### **Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschalen (§ 33 Abs. 2a EStG)**

Die Pauschale beträgt 900 € für Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80% oder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70% und dem Merkzeichen "G". Für Menschen mit dem Merkzeichen "aG", "BI", „H“ (und neu) "TBI" sowie bei Menschen mit Pflegegrad 4 oder 5 beträgt die Pauschale 4.500 €.

### **Unterhaltsleistungen (§ 33a Abs. 1 EStG)**

Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen von 9.408 € auf 9.744 €.

### **Verdoppelung der Behinderten-Pauschbeträge (§ 33b Abs. 3 Satz 2 EStG)**

Die Behinderten-Pauschbeträge in § 33b Abs. 3 Satz 2 EStG werden verdoppelt. Ab VZ 2021 wird eine Behinderung bereits ab einem Grad von 20 festgestellt und dann je weitere 10% erhöht. Die einzelnen Werte sind oben in der Tabelle aufgeführt. Für behinderte Menschen, die hilflos im Sinne des § 33b Abs. 6 EStG sind sowie für Blinde und Taubblinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 7.400 EUR.

### **Pflege-Pauschbetrag (§ 33b Abs. 6 EStG)**

Der Pflegepauschbetrag wurde für die Pflegegrade 2 und 3 neu eingeführt und für Pflegegrade 4 und 5 erhöht. (Pflegegrad 2 = 600 €, Pflegegrad 3 = 1.100 €, Pflegegrade 4 und 5 oder Hilflosigkeit = 1.800 €). Voraussetzung für die Gewährung des Pflege-Pauschbetrags ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer der gepflegten Person.

### **Absenkung Solidaritätszuschlag (§ 51a EStG / §§ 3 und 4 SolZG)**

Die Freigrenze, bis zu der kein Solidaritätszuschlag anfällt, wird von bisher 972 Euro (Einzelveranlagung) bzw. 1.944 Euro (Zusammenveranlagung) auf 16.956 € bzw. 33.912 € deutlich angehoben. Die Milderungs- oder Übergangszone wurde von 20% auf 11,9% gesenkt.

### **Kindergeld (§ 66 Abs. 1 Satz 1 EStG)**

Das Kindergeld beträgt ab 1.1.2021 für das erste und zweite Kind 219 €, für das dritte Kind 225 € und ab dem vierten Kind 250 €. Es wird ein Kinderbonus in Höhe von 150 Euro für jedes Kind, das aktuell Kindergeld berechtigt ist, ausgezahlt.

### **Mobilitätsprämie (§104 EStG)**

Die Mobilitätsprämie beträgt 14 Prozent der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer. Liegt das zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags von 9.744 Euro wirkt sich die erhöhte Pendlerpauschale ab dem 21. Kilometer nicht oder nicht vollständig aus. Die Mobilitätsprämie wird über die neue Anlage Mobilitätsprämie beantragt.

## **Die wichtigsten Änderungen ab VZ 2020**

### **Besteuerung Dienstwagen § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG**

Für reine Elektroautos ohne Kohlendioxidemission wird die Bemessungsgrundlage der Dienstwagensteuer auf 25% reduziert. Alle anderen Elektroautos und Hybridelektrofahrzeuge werden weiterhin mit dem halben Bruttolistenpreis besteuert

### **Übernachtungspauschbetrag Berufskraftfahrer (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b EStG)**

Ab dem 1.1.2020 können Berufskraftfahrer eine Übernachtungspauschale in Höhe von 8 Euro pro Kalendertag als Werbungskosten absetzen.

### **Verpflegungsmehraufwendungen (§ 9 Abs. 4 EStG)**

Bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit sowie für den An- und Abreisetag einer mehrtägigen auswärtigen Tätigkeit 14 EUR (statt bisher 12 EUR) und bei mindestens 24 Stunden Abwesenheit 28 EUR (statt bisher 24 EUR).

### **Verlustrücktrag (§ 10d EStG)**

Die Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag nach § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG wurden für Verluste des VZ 2020 und 2021 von 1 Mio. EUR auf 5 Mio. EUR bei Einzelveranlagung und von 2 Mio. EUR auf 10 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung angehoben.

### **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b Abs. 1 Satz 1 EStG)**

Für 2020 und 2021 steigt der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von 1.908 € auf 4.008 Euro. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um jeweils 240 Euro.

### **Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG)**

Der volle Kinderfreibetrag wird um 192 € von bisher 7.620 € auf 7.812 € angehoben. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem „sächlichen Existenzminimum“ in Höhe von 5.172 € und dem Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf in Höhe von 2.640 €.

### **Grundfreibetrag (§ 32a Abs. 1 EStG)**

Der Grundfreibetrag wird um 240 € von bisher 9.168 € auf 9.408 € angehoben. Zum Ausgleich der "kalten Progression" werden die Tarifeckwerte bei der Einkommensteuer in 2019 um die geschätzte Inflationsrate (1,95%) nach rechts verschoben.

### **Unterhaltsleistungen (§ 33a Abs. 1 EStG)**

Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen von 9.168 € auf 9.408 €.

### **Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen (§ 35c EStG)**

Bei Einzelmaßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung sind 20% der Aufwendungen (max. 40.000 Euro pro Wohnobjekt), verteilt über drei Jahre, steuerlich abzugsfähig.

### **Steuerklassenwechsel (§38b EStG)**

Seit dem 1.1.2020 können Ehepartner und Lebenspartner die Lohnsteuerklasse mehrfach pro Jahr die Steuerklasse wechseln. Es müssen dafür keine besonderen Voraussetzungen mehr erfüllt werden.

### **Kindergeld (§ 66 Abs. 1 Satz 1 EStG)**

Das Kindergeld bleibt im Jahr 2020 für das erste und zweite Kind bei 204 € für das dritte Kind bei 210 € und für das vierte Kind bei 235 €. Es wurde ein Kinderbonus in Höhe von 300 Euro für jedes Kind, das aktuell Kindergeld berechtigt ist, beschlossen.